

## **Postulat Morf: Alters- und Behindertenleitbild für Kriens**

**Eingang: 5. November 2007**

**Zuständiges Departement: Sozialdepartement**

### **Überweisung**

Das Postulat wurde dem Gemeinderat am Sanktu(h)rzeitentag zur Berichterstattung überwiesen.

Der Gemeinderat hat mit Bericht vom 23. November 2011 beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Der Einwohnerrat lehnte den Antrag ab. Die Geschäftsleitung verlängerte in der Folge die Frist zur Berichterstattung zusammen mit dem Alters- und Behindertenleitbild.

Dem Protokoll der Geschäftsleitung des Einwohnerrats kann entnommen werden, dass die Berichterstattung zum Postulat für die Sitzung vom 11. Dezember 2014 vorgesehen ist.

### **Bericht**

#### **Altersleitbild**

Das Sozialdepartement hat in der Zwischenzeit das Projekt zur Erarbeitung des Altersleitbilds gestartet. Es ist vorgesehen, die Arbeiten im Sommer 2015 abzuschliessen und das Altersleitbild dem Einwohnerrat zusammen mit dem B+A betreffend Planungskredit für die Strukturanpassungen Heime Kriens sowie für die Planung der Zukunft Pflegeheim Grossfeld vorzulegen.

#### **Behindertenleitbild**

Das Projekt für das Behindertenleitbild ist noch nicht gestartet worden. Die Erarbeitung des Leitbilds für Kriens setzt voraus, dass das kantonale Behindertenleitbild erstellt ist. Diese Projektarbeiten sind aber zur Zeit mangels Personalressourcen eingestellt ( siehe dazu <http://www.disg.lu.ch/index/themen/behindertenkonzept.htm> ).

Der Kanton hat in der Zwischenzeit das Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG (Konzept des Kantons Luzern zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 des Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)) verabschiedet. Das IFEG bezweckt, erwachsenen Menschen mit einer Behinderung einen Zugang zu einer Institution zur Förderung ihrer Eingliederung zu gewährleisten. Das Behindertenkonzept nach IFEG erfasst allerdings nicht stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich und Sonderschulexternate.

Diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass das Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG nur einen Teil der behinderten Menschen – erwachsene Menschen – einen Teilbereich der Fürsorge für behinderte Menschen – Zugang zu einer Institution für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt – umfasst. Es taugt demnach nicht als Basis für ein umfassendes Behindertenleitbild der Gemeinde.

An der Beurteilung der Situation hat sich also diesbezüglich nichts geändert: Es macht keinen Sinn, ein Behindertenleitbild für Kriens zu erstellen, bevor das überfällige Behindertenleitbild für den Kanton Luzern vorliegt. Es käme einer Verschleuderung von (ohnehin knappen) Ressourcen gleich, wenn die Arbeiten am kommunalen Behindertenleitbild aufgenommen würden, die dann allenfalls, nach Fertigstellung des kantonalen Behindertenleitbildes, wieder revidiert werden müssten.

Der Gemeinderat hat aber den zuständigen Regierungsrat schriftlich gebeten, die Arbeiten am kantonalen Behindertenleitbild wieder aufzunehmen und fortzuführen, damit auch in Kriens ein Behindertenleitbild erstellt werden kann.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat dem Begehren des Postulanten hinsichtlich der Überarbeitung des Altersleitbildes nachkommt: Die Arbeiten sind im Gange und werden im kommenden Jahr abgeschlossen sein.

Was das Behindertenleitbild anbetrifft, so macht es keinen Sinn, das Projekt zu beginnen, bevor nicht der Kanton das kantonale Behindertenleitbild erstellt hat. Immerhin hat der Gemeinderat bereits mehrfach zugesichert, dem Begehren des Postulanten nachzukommen, sobald der Kanton seine Arbeit erledigt hat. Er hat den zuständigen Regierungsrat auch gebeten, diese Arbeit zu erledigen.

Aus dieser Sicht lohnt es sich nicht, das Postulat weiterhin vor sich herzuschieben. Es soll abgeschlossen werden. Sollte der Gemeinderat zur gegebenen Zeit nicht, wie jetzt zugesichert und beschrieben, handeln, kann ein weiterer Vorstoss eingereicht werden.

### **Erledigung**

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das Postulat aufgrund des vorstehenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Kriens, 22. Oktober 2014